



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt



Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Kollnau
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr
14.00–18.00 Uhr
8.30–12.00 Uhr

Freitag
Buchholz
Montag 14.00–18.00 Uhr
Dienstag 8.30–12.00 Uhr

Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch 8.00–18.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
Freitag

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldkirch auf Seite 4

SITZUNGEN DER GREMIEN

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 13. Oktober

Am Dienstag, 13. Oktober 2026, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1-5, eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch. Tagesordnung: 1. Erschließung Gewerbegebiet Inried: Baubeschluss, 2. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 14. Oktober 2026

Am Mittwoch, 14. Oktober, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1-5, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch. Tagesordnung: 1. Vergabe Einhausungen für Außenanlagen der Schillerstraße 7, Moltkestraße 30, 32, 34, Geraniestraße 3 und 5 sowie Mozartstraße 11 und 13, 2. Vergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten für Außenanlagen der Schillerstraße 7, Moltkestraße 30, 32, 34, Geraniestraße 3 und 5 sowie Mozartstraße 11 und 13, 3. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

Sitzung des Ortschaftsrates Suggental am 15. Oktober 2026 entfällt

Die Sitzung des Ortschaftsrates Suggental am Donnerstag, 15. Oktober, entfällt.

Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz am 15. Oktober 2026

Am Donnerstag, 15. Oktober, beginnt um 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Buchholz, Am Drescheschopf 1, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz. Tagesordnung: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörenden, 2. Verkehrsberuhigte Zone in der Ortsmitte, 3. Ortsteilförderung 2026, 4. Bekanntgaben, 5. Fragen und Anregungen aus dem Ortschaftsrat.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Konzert der Chöre Klangwerk Pop und Les Selest's A Choer Joie

Im Rahmen der 60-jährigen Städtepartnerschaft mit Sélestat geben die Chöre Klangwerk Pop und Les Selest's A Choer Joie am Sonntag, 11. Oktober, ein Gemeinschaftskonzert. Das Konzert findet um 19 Uhr in der Festhalle Kollnau statt.

„Zusammensammeln“ am 10. Oktober

Die Stadt Waldkirch lädt mit den Technischen Betrieben wieder zum Zusammensammeln ein. Säcke wie auch Müllgreifer gibt es am Empfang des Bürgerservice. Greifzangen sind nur in begrenzter Stückzahl vorhanden. Die gesammelten Säcke können wieder an den auf dem Müllsack angegebenen Orten im Stadtgebiet abgelegt werden. Eine Karte und weitere Infos finden sich unter www.stadt-waldkirch.de. Allen Teilnehmenden gilt schon heute ein herzliches Dankeschön!

Geschichtlicher Herbst: Veranstaltungen in der Kalenderwoche 42

Rund 30 Veranstaltungen laden beim diesjährigen Geschichtlichen Herbst dazu ein, die Geschichte Waldkirchs auf vielfältige Weise zu entdecken. In der Kalenderwoche 42 stehen folgende Veranstaltungen auf dem Programm:

- Vortrag „Lost Places in Waldkirch“, Donnerstag, 15. Oktober
- Führung mit des „Torwächters Weib“ durch Waldkirch, Freitag, 16. Oktober
- Führung durch die Josefskirche Kollnau, Samstag, 17. Oktober
- Drehorgelkonzert bei Kerzenlicht, Samstag, 17. Oktober

Alle Infos zum Programm gibt es auf der Webseite des Stadtarchivs: www.stadtarchiv-waldkirch.de

Fällung des Baumes am Dorfplatz in Kollnau

Der Baum am Dorfplatz in Kollnau muss gefällt werden, da unter anderem die Standsicherheit beeinträchtigt ist. Das hat ein Gutachten ergeben. Der Baum wird in den kommenden Wochen gefällt. Eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen. Aufgrund der komplexen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt die Ersatzpflanzung in der angrenzenden Grünanlage.

Hallenbelegungsplan für die Wintermonate

Der Hallenbelegungsplan für die Wintermonate ist da. Er ist bis Sonntag, 21. März 2027, gültig. Den Plan gibt es online unter: www.stadt-waldkirch.de/hallenbelegungsplan

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

■ **Waldkirch:** Slavoljub Rajkovic (85), Roland Nagel (70), Theresia Birklein (85), Anton Müller (80), Siglind Bruhn-Becker (75), Regina Elfriede Gommlich (75), Cornelia Auer (70), Kurt Erwin Tritschler (85), Harald Helmut Wittmann (75)
■ **Kollnau:** Hansjörg Ringwald (70), Gabriele Aßfalg (70), Francesco Cuzzumbo (85), Paul Otto Schonhard (70)
■ **Buchholz:** Christel Käppele (70)
Suggental: Doris Kury (75)

Fundstücke im September 2026

Fundgegenstände können zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerservice des Rathauses und in den Ortsverwaltungen Kollnau und Buchholz abgegeben werden. Falls der Eigentümer/die Eigentümerin sich nicht meldet, geht das Eigentum an Fundsachen nach Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes (bei Gegenständen unter 10 Euro sofort) auf den Finder/die Finderin bzw. die Gemeinde über.

Fundverzeichnis Nr.	Öffentliche Beschreibung
F08316056-F2026/000095	Mountainbike, CANYON, schwarz
F08316056-F2026/000096	Trekkingrad, CUBE, grün
F08316056-F2026/000097	E-Bike , CYCO, schwarz
F08316056-F2026/000098	Mountainbike, ACID, grau
F08316056-F2026/000099	Damenrad, CYCO, weiss
F08316056-F2026/000100	Kinderrad, LEOPARD, grau
F08316056-F2026/000101	E-Scotter, XIAOMI, schwarz
F08316056-F2026/000102	Smartphone, SAMSUNG, rosegold
F08316056-F2026/000104	Smartwatch, schwarz
F08316056-F2026/000105	Einzelschlüssel, EVVA EPS, mit Plüschhundanhänger
F08316056-F2026/000106	4 Schlüssel am Ring, blauer Plastikanhänger
F08316056-F2026/000107	Einzelschlüssel, CES, Ledermäppchen
F08316056-F2026/000108	Airpods, weiss

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Agentur für Arbeit am 13. Oktober geschlossen

Die Agentur für Arbeit Freiburg, das Jobcenter Freiburg, die Jugendberufsagentur Freiburg und das Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald haben am Dienstag, 13. Oktober, wegen einer betriebsinternen Veranstaltung geschlossen. Das gilt auch für alle angeschlossenen Geschäftsstellen. Bereits vereinbarte Beratungstermine finden dagegen wie geplant statt.

Europäischer Wettbewerb 2026/2027: „Was kostet die Zukunft?“

Die Ausschreibung für den 74. Europäischen Wettbewerb ist an die Schulen im Landkreis Emmendingen verschickt worden. Unter dem Motto „Europa gerecht gestalten: Was kostet die Zukunft?“ können sich Schülerinnen und Schüler mit den Themen Wirtschaft, Wohlstand, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit auseinandersetzen. Einsendeschluss ist der 3. Februar 2027. Weitere Infos: <https://www.europaeischer-wettbewerb.de/aktuelles/>.

Grünschnittplätze ab Mitte des Monats mittwochs geschlossen

Die Sommeröffnung auf den zentralen Grünschnittplätzen geht Mitte Oktober zu Ende. Sie sind am Mittwoch, 14. Oktober, von 16 bis 19 Uhr zum letzten Mal in diesem Jahr an einem Mittwoch nach Feierabend geöffnet. Freitags und samstags haben diese Plätze weiterhin zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Sämtliche Öffnungszeiten und Standorte finden Sie hier: <https://kurzlinks.de/7wdh>.

Neuer Newsletter des Kreismedienzentrums Emmendingen informiert pädagogische Fachkräfte

Das Kreismedienzentrum Emmendingen startet einen neuen Newsletter. Damit erhalten pädagogische Fachkräfte im Landkreis künftig regelmäßig Informationen und Angebote rund um Medienbildung und deren Umsetzung. Interessierte können sich unter: www.landkreis-emmendingen.de/verwaltung-service/kreismedienzentrum anmelden.

Demenz-Parcours am 20. Oktober in Emmendingen

Am Dienstag, 20. Oktober, von 17 bis 18.30 Uhr oder 18.40 bis 20.10 Uhr kann im VHS-Gebäude, Raum 205 (Am Gaswerk 3, Emmendingen), beim Demenz-Parcours erlebt werden, wie sich Demenz auf Körper und Geist auswirkt (Anmeldung erforderlich unter: Telefon 07641 / 92250).

Online-Vortrag: Kinderängsten begegnen

Am Mittwoch, 21. Oktober, um 18 Uhr hält die Referentin Anna Hagedorn den Online-Vortrag „Kinderängsten begegnen“. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Link zum Online-Meeting: <https://kurzlinks.de/63bl>.

Herbstwartung im Hugenwaldtunnel zwischen dem 19. und 23. Oktober

Wegen der regulären jährlichen Herbstwartung ist der Hugenwaldtunnel von Montag, 19. Oktober, bis einschließlich Freitag, 23. Oktober, jeweils zwischen 19 und 6 Uhr morgens gesperrt. Die Umleitung erfolgt in dieser Zeit über Waldkirch. Allerdings ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Neue Stärkeangebote im Herbst und Winter 2026

Ab Oktober gibt es neue Kurse im Stärkeprogramm für Eltern in besonderen Lebenslagen. Alle aktuellen Angebote finden Sie unter: www.landkreis-emmendingen.de/staerkeprogramm

Aktionstag „Schulterschluss“

Am 16. Oktober 2026 findet im Jugendzentrum Emmendingen (Steinstr. 1a) der „Aktionstag Schulterschluss – Mit Power in den Alltag, Stärke und Gemeinschaft erleben“ statt. Dazu lädt das Netzwerk „Schulterschluss“ alle Kinder und Jugendlichen von 16 bis 19.30 Uhr ein. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Vollsperrung im Bereich Am Kastelberg vom 12. Oktober 2026 bis 20. November 2026

Wegen Erneuerungen an Gas- und Wasserleitungen kommt es im Bereich Am Kastelberg 7 – 25a von Montag, 12. Oktober, bis Montag, 30. November, zu Vollsperrungen. Die Vollsperrung erfolgt in Abschnitten von zwölf Metern. Die Straße wird täglich nach Feierabend für den Verkehr freigegeben. Die Umleitung für den Fuß- und Radverkehr erfolgt über die Elztstraße und den Bahnhofplatz.

Straßensperrungen aufgrund Kunst Markt Genuss 2026 und verkaufsoffener Sonntag am 11. Oktober 2026

Wegen Kunst Markt Genuss und dem verkaufsoffenen Sonntag am Sonntag, 11. Oktober, sind folgende Straßen und Parkplätze von 6 bis 22 Uhr gesperrt: Lange Straße zwischen Kreuzung Freie Straße/Adenauerstraße/Freiburger Straße und Theodor-Heuss-Straße, Marktplatz, Parkplatz Blumenstraße, Parkplätze Lange Straße (ehemals Fa. Mack und Gasthaus Kreuz). Folgende Straßen sind teilweise gesperrt: Blumenstraße, Turmstraße, Engelstraße, Schusterstraße, Damenstraße, Bismarckstraße. Der Busverkehr wird über die Freie-, Kirch-, Friedhof- und Theodor-Heuss-Straße umgeleitet. Die Haltestelle „Stadtmitte“ wird an die Haltestelle „Friedhofsstraße“ verlegt.

Sperrungen und Verkehrsbehinderungen in den Bereichen „Auf der Höhe“, „Papiergäble“ und „Kolpingstraße“ bis zum 31. Oktober

Zu Vollsperrungen, halbseitigen Fahrbahnsperren und Gehwegsperrungen kommt es in den Bereichen Auf der Höhe, Papiergäble und Kolpingstraße in Waldkirch von Montag, 7. September, bis Samstag, 31. Oktober. Grund dafür ist der Breitbandausbau. Die Anwohnerinnen und Anwohner werden vom Bauunternehmen separat benachrichtigt.

Ersatzneubau der Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal in Waldkirch

Die Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal wird im Rahmen eines Neubaus ersetzt. Baubeginn ist am Montag, 24. August. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende November andauern. Während der Bauzeit erfolgt die Zufahrt zum Bürgerhausparkplatz über die neu errichtete Behelfszufahrt im Milliongäßli.



Einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Baustellen erhalten Sie auch online.

www.stadt-waldkirch.de



Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung
über die Durchführung der Wochenmärkte
der Stadt Waldkirch
(Wochenmarktsatzung)

vom 30. September 2026

Aufgrund des §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 10. Februar 2026 (GBl. 2 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 30.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

- 1) 'Die Stadt Waldkirch betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- 2) 'Marktbehörde ist das Dezernat III Recht und Sicherheit, Abteilung 3.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- 3) 'Märkte im Sinne dieser Satzung sind festgesetzte Wochenmärkte der Stadt Waldkirch und Ihrer Ortsteile gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO).
- 4) 'Die Benutzung der Einrichtung ist nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. ²Benutzende im Sinne dieser Satzung sind Standplatzbewerbende und Standplatzbetreibende (Beschicker), Verkaufspersonal, Liefernde Personen, sowie Personen, welche die Märkte besuchen, insbesondere die Kundschaft.
- 5) 'Alle Benutzer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. ²Darüber hinaus unberührt bleiben die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.

§ 2 Stattfinden, Verlegung und Einteilung der Märkte

- 1) 'Die Wochenmärkte finden auf den von der Marktbehörde festgesetzten Marktplätzen und bestimmten Marktzeiten statt:

Ortsteil, Platz	Markttag(e)	Markttöfnungszeiten
Waldkirch (Kernstadt) Marktplatz zwischen der Lange Straße und der Kirchstraße	Mittwoch, Samstag	Sommerhalbjahr (April – September) 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, maximal 13.00 Uhr Winterhalbjahr (Oktober – März) 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Kollnau Rathausplatz	Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- 2) 'Markttage, die aus zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Marktbehörde verlegt oder fallen aus. ²Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz geändert werden, wird dies in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben (gem. § 69b GewO). ³Wird der Markt im Ortsteil Waldkirch von einem Samstag auf einen Freitag vorverlegt, so ist der Samstag Markttag im Ortsteil Kollnau.
- 3) 'Fällt einer der Markttage auf einen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. ²Fällt einer dieser Tage auch auf einen Feiertag, so ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- 4) 'Die Einteilung der Flächen für Standplätze und -reihen (Markteinteilung) erfolgt nach den beim Dezernat III Recht und Sicherheit geführten Lageplänen. ²Bei der Einteilung der Flächen auf dem Wochenmarkt im Stadtteil Waldkirch dürfen Flächen für Verkaufswagen mit festem Aufbau nur oberhalb des Marktbrunnens Richtung Kirchstraße hin vorgesehen werden. ³Um den Brunnen herum ist stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 Meter frei zu halten. ⁴Ein Abweichen ist nur in begründeten und besonderen Einzelfällen möglich.

Abschnitt II Zulässige Warenangebote und Verkaufseinrichtungen

§ 3 Zulässiges Warenangebot

- 1) 'Auf dem Markt dürfen die in § 67 Gewerbeordnung gesetzlich abschließend festgelegten Warenarten zum Verkauf angeboten werden.
- 2) 'Darüber hinaus dürfen die in einer gültigen Fassung der Rechtsverordnung der Stadt Waldkirch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln bestimmten Waren des täglichen Bedarfs in der jeweils gültigen Fassung angeboten werden (z.B. Korn-, Holz-, Stroh- und Töpferwaren sowie Bastel- und kunstgewerbliche Artikel).
- 3) 'Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen verabreicht werden und unterliegen über die Zulassung zum Wochenmarkt hinaus nicht der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht (gem.§ 68a, GewO).
- 4) 'Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Waren aus anderen Warengruppen sind im Nebenangebot zulässig und beim Antrag auf Zuweisung anzugeben. ²Eine Erweiterung des Warenangebotes bei vorhandener Zuweisung bedarf der Zustimmung der Marktbehörde.

§ 4 Allgemein zulässige Verkaufseinrichtungen

- 1) 'Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz zugelassen sind grundsätzlich Verkaufsstände, Verkaufswagen (Selbstfahrer) und Verkaufsanhänger, sowie Zelte und Tische mit Schirmen. ²Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sollen überdacht sowie seitlich und rückwärts (von drei Seiten) umschlossen sein. ³Als Verkaufsstände für Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus sowie Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus gelten nur Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. ⁴Ihrer äußeren Aufmachung nach sollen sich Verkaufseinrichtungen dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.
- 2) 'Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, die die Wochenmarkfläche und seine Einrichtungen nicht beschädigt. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) 'Die Inhaber eines Standplatzes haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen bzw. den Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 4) 'Jeder Standinhaber hat ferner alle Waren vor Beginn des Verkaufs mit Bezeichnung, Preis und Verkaufseinheit deutlich lesbar auszuzeichnen und, soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklassen, das Herkunftsland, Zusatz- und Konservierungsstoffe sowie Allergene zu kennzeichnen. ²Die Regelungen der Preisangabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 5) 'Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. ²Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.
- 6) 'Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten zu Werbezwecken sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichem Umfang gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht. ²Das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen bedarf der Genehmigung der Marktbehörde.

§ 5 Besondere Regelungen für Verkaufseinrichtungen von Lebensmitteln

- 1) 'Personen, die mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. ²Sie dürfen nicht mit einer über Lebensmittel übertragbaren Krankheit behaftet sein. ³Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand hergestellt, behandelt, zum Wochenmarkt und dort in Verkehr gebracht werden.
- 2) 'Soweit für die Tätigkeit und Art der Lebensmittel vorgeschrieben, müssen die beim Verkauf tätigen Personen im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung sein.
- 3) 'Lebensmittel müssen unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so behandelt werden, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, tierische Schädlinge oder Staub, starke Gerüche, Schmutz oder schädigende Witterungseinflüsse sowie einem sonstigen nachteiligen Einfluss ausgesetzt sind. ²Temperaturanforderungen, insbesondere bei leicht verderblichen Lebensmitteln, sind insbesondere zu berücksichtigen. ³Sofern Lebensmittel nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

- 4) 'Sämtliche Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sind in einwandfreiem, sauberem Zustand zu halten. ²Gegenstände und Verpackungsmittel wie z.B. Papier oder Besteck müssen für den Lebensmittelkontakt geeignet sein.
- 5) 'Der Boden oder Untergrund des Verkaufsstandes muss befestigt und sauber zu halten sein. ²Offene Lebensmittel und Bereiche, in denen diese bearbeitet (z.B. geschnitten) werden, sollen an der Vorderseite des Verkaufsstandes durch eine ausreichende Abschirmung vor Verunreinigungen im Kundenverkehr geschützt werden (Spuckschutz).
- 6) 'Eine leicht erreichbare und auch ohne Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage praktisch nutzbare Handwaschgelegenheit mit ausreichender Wasserzufuhr, Seife und hygienischer Trocknungsmöglichkeit ist einzurichten. ²Das Wasser muss Trinkwasserqualität haben. ³Wenn mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgegangen wird, sollte eine Warmwasserzufuhr vorhanden sein (z.B. durch Verwendung eines Glühweinkochers mit Zapfhahn). ⁴Trinkwasser-Vorratsbehälter (wie tragbare Kanister oder Tanks) müssen aus trinkwassergeeignetem Material bestehen.

Abschnitt III Zuweisung von Standplätzen

§ 6 Zuweisung

- 1) 'Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zuweisung durch Verwaltungsakt erforderlich. ²Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der festgesetzten Markfläche und Öffnungszeit und dem zur Verfügung stehenden Platz
 - a. für eine bestimmte Person,
 - b. für einen bestimmten Standplatz,
 - c. für eine bestimmte Standgröße,
 - d. für einen bestimmten Warenkreis,
 - e. auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- 2) 'Inhabende einer Zuweisung haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die Märkte gemäß vorbenannter Bestimmungen der Zuweisung zu beschicken. ²Die Zuweisung ist demnach nicht übertragbar. ³Eine Überlassung des Platzes an Dritte, ein eigenmächtiges Wechseln der Standplätze oder Änderung des Warenkreises ist ferner nicht gestattet. ⁴Die Marktbehörde kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung hiervon Ausnahmen zulassen.
- 3) 'Die Zuweisungsentscheidung erfolgt auf zulassungsfähigen Antrag. ²Keine Zuweisungsfähigkeit besteht, wenn
 - a. kein Antrag in Textform eingereicht wurde (Textformerfordernis),
 - b. eine Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung der Zuweisung entgegensteht,
 - c. das angedachte Warenangebot § 3 dieser Satzung nicht entspricht,
 - d. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - e. die erforderliche Infrastruktur nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 4) 'Die Verwaltung weist die Standplätze anhand der Antragsunterlagen gemäß den marktbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
- 5) 'Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich schriftlich und kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden. ²Die Marktbehörde kann insbesondere zum Zwecke der vorübergehenden Erprobung von Wochenmarktplätzen (Probezuweisung) zunächst eine mündliche Zuweisung erteilen, auf welche die schriftliche Zuweisung folgt.
- 6) 'Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes bei vorhandener Zuweisung besteht nicht. ²Grundsätzlich zulassungsfähige Bewerber, welche zunächst keine Zuweisung erhalten können, werden mit Ihrem Einverständnis für die Dauer eines Jahres auf einer Warteliste geführt.

§ 7 Widerruf und Erlöschen der Zuweisung

- 1) 'Die Zuweisung kann ganz oder teilweise, auch für einzelne Markttage widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht gemäß Zuweisung benutzt wird, insbesondere dann, wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte insgesamt oder in Bezug auf einzelne Markttage an vier aufeinanderfolgenden Märkten nicht genutzt werden,
 - b. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke (z.B. Baumaßnahmen) benötigt wird,
 - c. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d. der Standinhaber die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - e. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagensgründe vorlagen oder nachträglich Versagensgründe eintreten,
 - f. die Hygienevorschriften der Lebensmittelüberwachung nicht eingehalten werden oder nach wiederholter Aufforderung Mängel an der Verkaufseinrichtung nicht beseitigt werden.
- 2) 'Soweit geboten werden die Marktbeschicker im Vorfeld des Widerrufs zur Änderung Ihres Verhaltens aufgefordert und Ihnen die Möglichkeit zur Verhaltensanpassung eingeräumt.
- 3) 'Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 4) 'Die Zuweisung erlischt, wenn
 - a. die Teilnahme am Wochenmarkt aufgrund von Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt, untersagt wurde (gem. § 70a GewO),
 - b. die innehabende Person verstirbt,
 - c. bei einem Wechsel der beschickenden natürlichen oder juristischen Person, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen außerdem, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - d. bei befristeten Zulassungen der Zeitablauf eingetreten ist oder
 - e. die innehabende Person auf die Zulassung verzichtet bzw. sie zurückgibt.²Die Marktbehörde stellt das Erlöschen gegenüber der vormals zulassungsnehmenden Person fest.

Abschnitt IV Marktverkehr

§ 8 Auf- und Abbau, Stromversorgung

- 1) 'Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen maximal eineinhalb Stunden vor Beginn der Markttöfnungszeiten anfahren, ausgepackt und aufgestellt werden. ²Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Markttöfnungszeiten entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Beschickenden entfernt werden.
- 2) 'Der Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen hat mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Marktbeschicker zu geschehen.
- 3) 'Zur Stromversorgung stellt die Stadt Waldkirch für den Markt in der Kernstadt Unterflurstromverteiler und für den Markt im Ortsteil Kollnau Stromkästen bereit. ²Der Anschluss und das Abhängen von den Stromverteilungsanlagen erfolgen eigenständig durch die Beschickenden. ³Es dürfen nur gemäß dem aktuellen technischen Standard geprüfte Kabeltrommeln mit Thermoschutzschaltern verwendet werden. ⁴Bei der Verlegung von Stromkabeln ist durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch die Verwendung von Kabel- oder Schlauchbrücken, sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen werden kann. ⁵Stolperfallen sind grundsätzlich zu vermeiden. ⁶Alle angeschlossenen Geräte müssen gemäß dem aktuellen technischen Standard geprüft sein. ⁷Bei Betrieb darf sich das Kabel nicht auf der Trommel befinden.
- 4) 'Bei der Benutzung der Unterflurstromverteiler sind die Klappen lediglich zum Anschließen und Entfernen der Stromverbindung zu öffnen. ²Die Klappen sind darüber hinaus zu jeder Zeit verschlossen zu halten. ³Die Marktbehörde bestimmt unter den Beschickern Inhaber entsprechender Schlüssel und gibt diese bekannt. ⁴Diese verschließen die Anlage mit dem dafür vorgesehenen Schlüssel ordnungsgemäß nach Marktentde. ⁵Bei Defekten oder soweit dies tatsächlich nicht möglich sein sollte, ist die Marktbehörde umgehend zu informieren.

§ 9 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- 1) 'Jeder Benutzer hat sich auf dem Markt so zu verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Unzulässig ist insbesondere:
 - a. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
 - b. Waren zu versteigern oder durch Lautsprecher laut oder den Besuchern gegenüber zudringlich anzubieten,
 - c. das Mitführen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen aller Art, sowie das Befahren und Abstellen mit diesen im Marktbereich während der Markttöfnungszeiten, sofern sie nicht als Verkaufseinrichtungen gem. der §§ 4, 5 zugelassen sind,
 - d. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrrädern, ausgenommen das Schieben, e. das Bestellen von Fahrrädern aller Art auf dem Marktpatz,

- f. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Stände oder Plätze abzustellen, g. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind das Mitführen von Assistenzhunden und das Führen von Hunden an der kurzen Leine und unter besonderer Rücksichtnahme darauf, dass zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit Lebensmitteln bestehen darf.
- 2) 'Ist eine Beschickung wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Auto-panne etc.) nicht möglich, ist dies der Marktbehörde unverzüglich, spätestens jedoch eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes anzuzeigen. ²Urlaubszeiten (auch einzelne Tage), die nicht bereits vor Saisonbeginn (z.B. in einem Marktkalender) angezeigt wurden, sind mindestens eine Woche vor dem Urlaubsantritt in Textform mitzuteilen.
 - 3) 'Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn der Markttöfnungszeit bezogen und eine Anzeige unterblieben oder ergab diese, dass der Platz an dem Markttag nicht genutzt wird, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. ²Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
 - 4) 'Nach Anhörung der Beteiligten kann die Marktbehörde im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
 - 5) 'Die Marktbehörde und von ihr beauftragte Vertreter sind berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung und auf den Märkten zu gewährleisten.
 - 6) 'Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtung zu gestatten. ²Die Nachschaurechte ergeben sich aus §§ 71a, 29 GewO.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

- 1) 'Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. ²Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- 2) 'Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. ihre Standplätze, angrenzende Gangflächen und etwaige Stromentnahmestellen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c. Ihre Standplätze sauber zu halten. ²Sie haben Abfälle aller Art schon während der Verkaufszeit, insbesondere nach der Räumung der Standplätze zu sammeln und verpackt mitzunehmen. ³Hierfür sind geeignete Sammelbehälter bereitzuhalten.
- 3) 'Inhabende von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen zudem Abfallbehälter für Kunden in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- 4) 'Es dürfen keine Einleitungen von Flüssigkeiten oder Feststoffen in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.
- 5) 'Soweit die Marktbeschickenden den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickenden durchführen.

§ 11 Marktsprecher

- 1) 'Die zugelassenen Marktbeschicker (Wahlberechtigte) können aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Marktsprecher sowie einen Stellvertreter wählen.
- 2) 'Der Marktsprecher vertritt die gemeinsamen Interessen der Marktbeschicker gegenüber der Verwaltung. ²Er dient als Sprachrohr indem er die Kommunikation zwischen Beschickern und Verwaltung unterstützt und an ihn herangetragene Anliegen an die Marktbehörde weitergibt. ³Die Funktion des Marktsprechers ist beratender und fördernder Natur. ⁴Hoheitliche, Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Marktbeschickern oder der Verwaltung werden nicht übertragen.
- 3) 'Die Marktbehörde veranstaltet die Wahl, welche in geheimer und schriftlicher Form stattfindet. ²Jeder Wahlberechtigte kann mittels Stimmzettels jeweils eine Stimme für Marktsprecher und -vertreter abgeben. ³Eine Enthaltung sowie die Selbst- und Wiederwahl sind zugelassen.

§ 12 Haftung

- 1) 'Die Beschicker haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes durch sie, ihr Personal oder durch die von ihnen auf den Markt verbrachten Sachen (Waren, Verkaufseinrichtungen usw.) entstehen. ²Sie stellen die Stadt Waldkirch insoweit von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.
- 2) 'Die Stadt Waldkirch haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit ihrer städtischen Mitarbeiter. ²Mit der Zulassung und Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Waldkirch keinerlei Haftung für die verbrachten Waren oder sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaberin und des Zulassungsinhabers. ³Es obliegt diesen, erforderliche Versicherungen selbst abzuschließen.

Abschnitt V Sonstige Bestimmungen

§ 13 Marktgebühren

'Die Beschicker auf den Wochenmärkten haben Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) 'Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Plätze, Markttage oder Markttöfnungszeiten Waren anbietet,
 - b. § 3 Abs. 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 andere als die abschließend festgelegten Warenarten zum Verkauf oder Verzeir an Ort und Stelle anbietet,
 - c. § 3 Abs. 4 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes oder ohne über einen solchen zu verfügen anbietet, oder das Warenangebot ohne Zustimmung der Marktbehörde erweitert,
 - d. § 4 und oder § 5 eine Verkaufseinrichtung nicht den an diese gestellten Anforderungen entspricht,
 - e. § 4 Abs. 6 S. 1 über den zugelassenen Umfang hinaus innerhalb der Verkaufseinrichtungen wirbt,
 - f. § 4 Abs. 6 S. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb von Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung der Marktbehörde verteilt,
 - g. § 6 Abs. 1 und 2 Märkte nicht entsprechend der Bestimmungen der Zuweisung beschickt und die Marktbehörde nicht ausnahmsweise eine Ausnahme zugelassen hat,
 - h. § 7 Märkte trotz erloschener oder widerrufener Zuweisung beschickt,
 - i. § 7 Abs. 3 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 - j. § 8 Abs. 1 Verkaufsstellen nicht rechtzeitig aufstellt oder einrichtet, Waren anfährt, oder den Standplatz nicht räumt,
 - k. § 8 Abs. 2 beim Auf- und Abbau keine Rücksicht auf die Anwohner und Marktbeschicker nimmt,
 - l. § 8 Abs. 3 und 4 im Umgang mit der Stromversorgungsanlage handelt,
 - m. § 9 Abs. 1 und 2 handelt oder die Ordnung auf dem Markt stört,
 - n. § 9 Abs. 4 oder 5 einer Anordnung nicht Folge leistet,
 - o. § 9 Abs. 6 eine Nachschau nicht oder nur teilweise gestattet,
 - p. § 10 seinen Pflichten nicht nachkommt.
- 2) 'Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

'Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Waldkirch in der Fassung der dritten Änderungsatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Waldkirch, den 30.09.2026

gez. Schmieder, Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.